

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 49 "Gestaltung Jesuitenplatz einschl. Gymnasialstraße"

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den verkehrsberuhigten Ausbau des Jesuitenplatzes, der Jesuitengasse und der Gymnasialstrasse geschaffen werden. Nach Fertigstellung der Tiefgarage Görresplatz stehen dort ausreichend Parkplätze zur Verfügung, so dass auch hier die Platz- und Strassenflächen vom ruhenden Verkehr freigehalten werden können. Sie sollen als Fussgängerzone mit beschränkter Andienung gewidmet werden. Diese Massnahme ist im Rahmen einer langfristigen Konzeption zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu sehen. Sie dient ebenso den Anwohnern im Hinblick auf die Verbesserung des Wohnumfeldes sowie zur Stärkung der dort ansässigen Geschäfte.

Zur Ermittlung eines Gestaltungskonzeptes hat die Stadt Koblenz einen Ideenwettbewerb durchgeführt. Der Entwurf des 1. Preisträgers soll nun dem Ausbau zugrunde gelegt werden.

Massgebender Grundgedanke für die Gestaltung ist, den Jesuitenplatz einschliesslich Jesuitengasse, die Firmungstrasse sowie die Gymnasialstrasse mit dem Rathausvorplatz mit einem einheitlichen Bodenbelag zusammenzufassen. Durch eine spezifische Pflasterung der Platzflächen ist beabsichtigt, die hervorragenden städtebaulichen und architektonischen Qualitäten zu betonen. Die Laufflächen der anschliessenden Strassen sollen mit einer Pflasterrinne markiert werden.

Der Jesuitenplatz erhält in asymmetrischer Lage einen Brunnen. Die Platzfläche soll als Fussgängerzone mit befristeter Andienung festgesetzt werden; im westlichen Abschnitt wird eine Teilfläche der örtlichen Gastronomie zum Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Verfügung gestellt.

Der Rathausvorplatz, der bisher zum Görresgymnasium hin räumlich nicht gefasst ist, soll durch eine Einfriedigung des Schulgrundstücks in Verbindung mit dem Portal sowie durch eine Baumgruppe in der Gymnasialstrasse geschlossen werden. Die den Platz beherrschende Platane sowie der traditionelle Schängelbrunnen verbleiben am jetzigen Standort, während die behindertengerechte Telefonzelle in den Rathausdurchgang verlegt wird. Der grösste Teil des Rathausplatzes wird als Fussgängerzone festgesetzt, wobei der Kraftfahrzeugverkehr zum Rathaus aufrechterhalten bleibt.

Die Firmungstrasse kann weiterhin uneingeschränkt befahren werden; ebenso die Gymnasialstrasse bis zur Abzweigung der Schanzenpforte.

Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs stehen in unmittelbarer Nähe die Tiefgarage Görresplatz, Zentralplatz sowie die Garage im GEWA-Kaufhaus zur Verfügung. Möglich bleibt auch eine spätere Tiefgarage im Bereich des Görresgymnasiums. Mit dieser Verkehrslösung ist sowohl eine bedarfsgerechte Andienung aller Anlieger gewährleistet als auch dem Planungsziel der allgemeinen Verkehrsberuhigung der Altstadt Rechnung getragen worden.

Die der Stadt Koblenz durch diese Maßnahme entstehenden Kosten werden auf DM 920.000,-- veranschlagt.

Die Kosten werden bei der Fortschreibung des mittelfristigen Investitionsprogramms mit berücksichtigt.

Zur Erhaltung des charakteristischen Bildes der Altstadt von Koblenz reicht es nicht aus, den Baubestand und seine Formen zu bewahren oder nur die wichtigsten Zeugnisse der fast 2000-jährigen baugeschichtlichen Vergangenheit vor störenden Eingriffen zu schützen. Vielmehr erfordert es die besondere Schutzwürdigkeit der kulturellen, historischen und städtebaulichen Bedeutung der Altstadt, daß sowohl ihr Gesamtcharakter wie auch die einzelnen Gebäude nicht durch optische Störungen beeinträchtigt werden.

Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit bestimmter Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen.

Die Festlegung dieser Anforderungen erfolgt aufgrund § 123 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 LBauO, wobei sich die Gemeinde hierbei nicht im Rahmen ihrer Planungshoheit bewegt, sondern aufgrund eines staatlichen Auftrages handelt.

Bei der Festlegung dieser gestalterischen Anforderungen müssen zum einen das berechnete Werbebedürfnis der heimischen Wirtschaft und zum anderen die besondere historische und städtebauliche Schutzbedürftigkeit der Altstadt berücksichtigt werden. Die Regelung in Ziffer 6 des Textes zum Bebauungsplan soll diesem Erfordernis gerecht werden, in dem sie Werbeanlagen soweit wie möglich weiterhin zuläßt, sie jedoch vor allem hinsichtlich Größe, Art und Anbringungsort beschränkt.

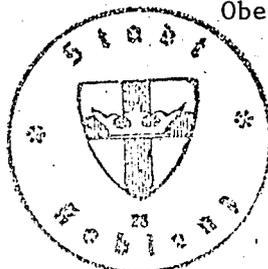
Im Vordergrund der Regelung steht hierbei auch die Erhaltung des baulichen Charakters sowie der baulichen Gliederung der Fassadenflächen, woraus sich die Beschränkung hinsichtlich des Umfangs sowie der Art der zugelassenen Werbeanlagen ergibt.

Koblenz, 06. 03. 1986

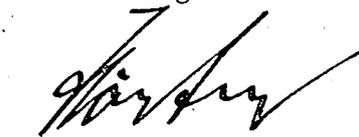
Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 10.09.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister